

Kreis Viersen	3
490/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	3
491/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	4
492/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	5
493/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	6
494/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
495/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
496/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	9
497/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	10
498/2019 Öffentliche Zustellung einer Anordnung	11
499/2019 Öffentliche Zustellung einer Anordnung	12
500/2019 Verbindliche Pflegebedarfsplanung	13
501/2019 Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahl 2020	15
Stadt Nettetal	16
502/2019 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Ka-277 „Am Trappistenweg“ im Stadtteil Kaldenkirchen	16
503/2019 Feststellung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Nettetal	19
504/2019 Bestätigung und Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2016 der Stadt Nettetal	22
505/2019 Bestätigung und Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2017 der Stadt Nettetal	24
Gemeinde Schwalmtal	26
506/2019 Widmungsverfügung	26
507/2019 Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Schwalmtal vom 11.12.1996 in der Fassung der 8. Änderung vom 09.07.2019.	27
508/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung und Auslegung des Flächennutzungsplanes, 9. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“ gemäß §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 BauGB	30
509/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Am/36 „Erweiterung Kranenbachcenter“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB	34

510/2019	Bekanntmachung über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung „ehemalige Schlossbrauerei“ gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).....	38
511/2019	Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/63 „ehemalige Schlossbrauerei“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).....	40
Stadt Viersen.....		42
512/2019	Öffentliche Zustellung	42
513/2019	Bebauungsplan Nr. 26-4 "Krefelder Straße / Robend" in Viersen - Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB - Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.....	43
514/2019	Bebauungsplan Nr. 180-4 "Brüsseler Allee / Bahnhofplatz", Viersen - Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB - Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	46
Sonstige		49
515/2019	Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde.....	49
516/2019	Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde.....	50
517/2019	Schwalmtalwerke AöR: Jahresabschluss 2018	51
518/2019	Vertretungsbefugnisse für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen	67

Kreis Viersen

490/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.05.2019
Aktenzeichen 03240807326/grä
gegen**

Herrn
Roman Janusz Siwek
Graf-Bernadotte-Straße 12
47906 Kempen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.07.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

491/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.07.2019 Aktenzeichen 03240813563/ha gegen

Herrn
Zbigwiew Nowacki
Gladno 57
PL-62-513 KRZYMOW

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.07.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

492/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.07.2019
Aktenzeichen 03280332096/po
gegen**

Herrn
Marcin Andrzej Szewczyk
Beskidzka 25 m. 2
PL-04-287 WARSZAWA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.07.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

493/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.07.2019
Aktenzeichen 03240827661/le
gegen**

Herrn
Vlastimil Simek
Vysocany Sokolosch c.p. 14/324
CZ- PRAHA 9

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.07.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

494/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.06.2019 Aktenzeichen 03195076242/sv gegen

Herrn
Rabeh Zaher
Norrebrogade 92 a
DK-2200 KOPENHAGEN NORD

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.07.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

495/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.07.2019 Aktenzeichen 03195191114/le gegen

Herrn
Georgios Gavriilidis
Gereonstr. 2
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.07.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

496/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.06.2019
Aktenzeichen 03195102111/rü
gegen**

Herrn
Romica Ionel Lacatus
Calle Manuel Bermejo Hernandez 16
E-10600 PLASENCIA.CACERES

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.07.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

497/2019 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.07.2019
Aktenzeichen 03240825766/hö
gegen**

Herrn
Helmut Horbach
Niederheide 76
47877 Willich

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.07.2019

Im Auftrag

Pulter/Ruminski

498/2019 Öffentliche Zustellung einer Anordnung

Gegen **Muhamed, Ali Abdelsayed**, letzte bekannte Anschrift: **Bahnhofstraße 55, 41334 Nettetal**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **17.05.2019** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 12.07.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

499/2019 Öffentliche Zustellung einer Anordnung

Gegen **Rafael Tohatan**, letzte bekannte Anschrift: **Margenului 1a, RO-43031 Baia Mare**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **24.05.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 19.07.2019

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Alberts

500/2019 Verbindliche Pflegebedarfsplanung

Verbindliche Pflegebedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) als Grundlage für eine Entscheidung nach § 11 Abs. 7 APG NRW über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Pflegeplätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen / Umsetzung von § 27 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) und nach § 8a SGB XI

Aufgrund des § 7 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. 2014 S. 625) in der derzeit geltenden Fassung wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Kreistag des Kreises Viersen hat entsprechend § 11 Abs. 7 APG NRW in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 beschlossen, eine Förderung teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14 APG NRW, die innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig zu machen, dass für diese Einrichtung auf der Grundlage der örtlichen verbindlichen Bedarfsplanung nach Ziffer 2 ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung). Der Kreistag des Kreises Viersen hat entsprechend § 11 Abs. 7 APG NRW in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 beschlossen, eine Förderung teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14 APG NRW, die innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig zu machen, dass für diese Einrichtung auf der Grundlage der örtlichen verbindlichen Bedarfsplanung nach Ziffer 2 ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung).
2. Der Kreistag des Kreises Viersen hat in seiner Sitzung am 04. Juli 2019 – nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 08. Mai 2019 - beschlossen, Teil B des Jahresberichtes zur kommunalen Pflegeplanung (Stand: März 2019) gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW zur verbindlichen Pflegebedarfsplanung für den Kreis Viersen zu erklären (Sitzungsvorlage 99/2019).
3. Diese Planung ist bis zur Aktualisierung, spätestens bis zum 30. Juni 2022, Grundlage für verbindliche Entscheidungen über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Pflegeplätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen. Mit dem Beschluss des Kreistags des Kreises Viersen vom 25. Juni 2015 zur verbindlichen Bedarfsplanung für Pflegeplätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen nach § 11 Absatz 7 APG NRW wurde hierfür die Grundlage geschaffen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen (Nr. 19) erfolgte am 09. Juli 2015. Die letzten beiden Jahresberichte wurden am 20. Juli 2017 (Nr. 24) bzw. am 19. Juli 2018 (Nr. 23) an dieser Stelle veröffentlicht.
4. Die verbindliche Pflegebedarfsplanung für den Kreis Viersen ist in folgender Form kostenfrei zugänglich:
 - Internetseite des Kreises Viersen, www.kreis-viersen.de, Pfad: Bürgerservice, Formulare + Veröffentlichungen, Öffentliche Bekanntmachungen
bzw. unter folgendem Direktlink:
<https://www.kreis-viersen.de/de/inhalt-a-bis-z/oeffentliche-bekanntmachungen/>
 - persönliche Einsichtnahme während der täglichen Servicezeiten im Sozialamt des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0217,
auf Anforderung beim Sozialamt des Kreises Viersen, Abteilung Pflege, Besondere soziale Leistungen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, als Druckexemplar.
5. Trägerinnen und Träger, die an der bedarfsorientierten Umsetzung der örtlichen Planung im Kreis Viersen interessiert sind, werden gem. § 27 Abs. 1 APG DVO NRW gebeten, ihr Interesse aufgrund der auf der Internetseite des Kreises Viersen veröffentlichten Bedarfsausschreibungen für die solitäre Kurzzeitpflege bzw. Tagespflege schriftlich über die Postanschrift Kreis Viersen, Sozialamt, Abteilung 50/2 - Pflege/Besondere soziale Leistungen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen anzuzeigen.

Die Bedarfsausschreibungen sind auf der Internetseite des Kreises Viersen, www.kreis-viersen.de, Pfad: Bürgerservice, Formulare + Veröffentlichungen, Öffentliche Ausschreibungen bzw. unter folgenden Direktlink

<https://www.kreis-viersen.de/de/inhalt-a-bis-z/oeffentliche-ausschreibungen/>
zugänglich.

41747 Viersen, 25.07.2019

gez.
Dr. Coenen
Landrat

501/2019 Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahl 2020

Gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes NRW in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung NRW hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 04.07.2019 eine Nachfolgeregelung zur Besetzung des Kreiswahlausschlusses beschlossen. Nachfolgende Personen sind Mitglied des Kreiswahlausschusses für die im Jahr 2020 stattfindende Kommunalwahl:

ordentliches Mitglied	persönliche Stellvertretung	
1. Stephan Seidel, Viersen	Stephan Sillekens, Viersen	(CDU)
2. Hans Josef Kampe, Nettetal	Rudolf Zellner, Schwalmtal	(CDU)
3. Peter Fischer, Kempen	Luise Fruhen, Tönisvorst	(CDU)
4. Günter Werner, Nettetal	Ole Wiggers, Viersen	(CDU)
5. Manfred Wolfers jun., Grefrath	Anne Kolanus, Viersen	(CDU)
6. Ralf Hussag, Nettetal	Dr. Heinz Michael Horst, Tönisvorst	(SPD)
7. Hans-Joachim Kremser, Tönisvorst	Heinz Joebges, Willich	(SPD)
8. Marianne Lipp, Niederkrüchten	Jeyaratnam Caniceus, Kempen	(Bündnis 90/ DIE GRÜNEN)
9. Manfred Enger, Viersen	Birgit Jahrke, Grefrath	(FDP)
10. Birgitt Berlin, Niederkrüchten	Thomas Niggemeyer, Niederkrüchten	(DIE LINKE)

Viersen, 18.07.2019

gez.
Dr. Coenen
Kreiswahlleiter

Stadt Nettetal

502/2019 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Ka-277 „Am Trappistenweg“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 09.07.2019 den Bebauungsplan Ka-277 „Am Trappistenweg“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Ka-277 „Am Trappistenweg“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt etwa 500 m nordwestlich des Ortskerns von Kaldenkirchen am Westrand des Allgemeinen Siedlungsbereiches zwischen der noch im Siedlungsbereich liegenden Stappstraße und der Straße Juiser Feld, die im Teilstück zwischen Wyrleweg und dem Regenrückhaltebecken kurz vor der Kurve zur Steyler Straße fast vollständig anbaufrei ist.

Der Bebauungsplanes Ka-277 „Am Trappistenweg“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 09.07.2019 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Ka-277 „Am Trappistenweg“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
 - a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
 - b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 18.07.2019

gez. Wagner
Bürgermeister

503/2019 Feststellung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Nettetal

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Nettetal mit Beschluss vom 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	110.259.245 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	108.790.518 €

Finanzplan

<u>Laufende Verwaltungstätigkeit</u>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	98.714.865 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	96.141.161 €
<u>Investitionstätigkeit</u>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	5.349.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	6.764.301 €
<u>Finanzierungstätigkeit</u>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	8.960.192 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	10.597.000 €

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf: **753.192 €**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf: **0 €**

§ 4 Jahresfehlbetrag im Ergebnisplan

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf: **0 €**

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf: **0 €**

§ 5 Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf: **15.000.000 €**

§ 6 Steuersätze Gemeindesteuern

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 240 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 410 v.H. |

§ 7 Stellenplan

Die im Stellenplan mit dem Vermerk "ku" (künftig umzuwandeln) vorgesehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber umzuwandeln; die mit einem Vermerk "kw" (künftig wegfallend) vorgesehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres freiwerdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen vorübergehend Stellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates wenn Sie den Gesamtbetrag von 55.000 € ohne Umsatzsteuer übersteigen. Von der vorherigen Zustimmungspflicht des Rates ausgenommen sind interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde gem. § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 11.01.2019 angezeigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Nettetal-Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 337-341 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Adresse www.nettetal.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Satzung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, 20.02.2019

gez.

Müller

Stadtkämmerer

504/2019 Bestätigung und Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2016 der Stadt Nettetal

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Gesamtabschluss zum 31.12.2016 – bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang – sowie dem Gesamtlagebericht festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Gesamtbilanz weist zum 31.12.2016 folgende wesentlichen Positionen aus:

Anlagevermögen	414.742.837,08 €
Umlaufvermögen	55.612.724,73 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	3.290.176,31 €
Aktive latente Steuern	1.526.596,00 €
AKTIVA	475.172.334,12 €
Eigenkapital	118.686.670,87 €
davon: Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	5.637.836,74 €
Sonderposten	115.567.232,78 €
Rückstellungen	50.732.979,96 €
Verbindlichkeiten	180.461.760,68 €
Passive Rechnungsabgrenzung	9.723.689,83 €
PASSIVA	475.172.334,12 €

Die Gesamtergebnisrechnung weist zum 31.12.2016 folgende wesentliche Positionen aus:

Ordentliche Gesamterträge	202.809.035,26 €
Ordentliche Gesamtaufwendungen	192.839.876,75 €
Ordentliches Gesamtergebnis	9.969.158,51 €
Gesamtfinanzergebnis	-4.862.466,87 €
Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	5.106.691,64 €
Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00 €
Gesamtjahresergebnis	5.106.691,64 €
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	20.826,22 €
Gesamtbilanzergebnis	5.127.517,86 €

Die Kapitalflussrechnung weist zum 31.12.2016 folgende wesentlichen Positionen aus:

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	13.231.850,41 €
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-10.693.380,00 €
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	9.805.471,34 €
Zahlungswirksame Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	12.343.941,75 €
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	14.539.780,72 €

Finanzmittelfonds am Ende der Periode**26.883.722,47 €**

Der Gesamtabchluss ist dem Landrat Viersen gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 11.07.2019 angezeigt worden.

Der vollumfängliche Gesamtabchluss zum 31.12.2016 liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Zimmer 337 - 339, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Nettetal, 11.07.2019

gez.
Wagner
Bürgermeister

505/2019 Bestätigung und Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2017 der Stadt Nettetal

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Gesamtabschluss zum 31.12.2017 – bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang – sowie dem Gesamtlagebericht festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Gesamtbilanz weist zum 31.12.2017 folgende wesentlichen Positionen aus:

Anlagevermögen	418.597.493,57 €
Umlaufvermögen	38.783.608,56 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	3.959.658,22 €
Aktive latente Steuern	1.825.419,00 €
AKTIVA	463.166.179,35 €
Eigenkapital	123.344.382,62 €
davon: Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	5.628.880,20 €
Sonderposten	117.684.935,87 €
Rückstellungen	53.096.598,91 €
Verbindlichkeiten	159.053.653,82 €
Passive Rechnungsabgrenzung	9.986.608,13 €
PASSIVA	463.166.179,35 €

Die Gesamtergebnisrechnung weist zum 31.12.2017 folgende wesentliche Positionen aus:

Ordentliche Gesamterträge	201.260.227,12 €
Ordentliche Gesamtaufwendungen	191.655.700,30 €
Ordentliches Gesamtergebnis	9.604.526,82 €
Gesamtfinanzergebnis	-4.816.064,18 €
Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	4.788.462,64 €
Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00 €
Gesamtjahresergebnis	4.788.462,64 €
Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-18.041,49 €
Gesamtbilanzergebnis	4.770.421,15 €

Die Kapitalflussrechnung weist zum 31.12.2017 folgende wesentlichen Positionen aus:

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	17.401.848,56 €
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-13.152.133,62 €
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-14.681.908,21 €
Zahlungswirksame Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	-10.432.193,27 €
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	26.883.722,47 €
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	16.451.529,20 €

Der Gesamtabschluss ist dem Landrat Viersen gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 11.07.2019 angezeigt worden.

Der vollumfängliche Gesamtabschluss zum 31.12.2017 liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Zimmer 337 - 339, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Nettetal, 11.07.2019

gez.
Wagner
Bürgermeister

Gemeinde Schwalmtal

506/2019 Widmungsverfügung

Die nachfolgend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028, 1996 S. 81, S.141, S. 216 und S. 355; 2007 S. 327) in der zurzeit geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmet und eingestuft:

1. Die Straße Stichweg Naphausen, Gemarkung Waldniel, Flur 48, Flurstück 339 tlw. wird als Gemeindestraße gewidmet und im Sinne des § 3 Absatz 4 StrWG NW als Anliegerstraße eingestuft.
2. Eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Waldniel, Flur 73, Flurstück 384 (vor dem Grundstück Heerstraße 5, Gemarkung Waldniel, Flur 73, Flurstück 382), wird als öffentliche Verkehrsfläche -Fußweg und Parkfläche- gewidmet und eingestuft.

Pläne, die die gewidmeten Flächen ausweisen, können innerhalb eines Monats im Rathaus Waldniel, Fachbereich 3, Zimmer 206, Markt 20, 41366 Schwalmtal, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Widmungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näheren Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Schwalmtal, den 10.07.2019

-gez. Michael Pesch-
Bürgermeister

507/2019 Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Schwalmtal vom 11.12.1996 in der Fassung der 8. Änderung vom 09.07.2019.

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759, 2019 S. 23) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712, SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 09.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Die Gemeinde Schwalmtal unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes) die Übergangsheime

- Vogelsrather Weg 39
- Dülkener Straße 202

als einheitliche, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Schwalmtal und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

Das Benutzungsverhältnis entsteht von dem Tage an, von dem der Benutzer die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

(1) Das Übergangsheim untersteht der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

(2) Der Bürgermeister erlässt eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der Einrichtung regelt.

(3) Fortgesetzte schwerwiegende und schuldhafte Verstöße gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 25,00 Euro und höchstens 250,00 Euro.

§ 3

Einweisung

(1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Einrichtung eingewiesen.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung in der Regel mit einer Frist von einer Woche, mindestens jedoch von zwei Tagen, aus Gründen der Ordnung und Zweckmäßigkeit innerhalb der Einrichtung von einer Unterkunft in eine andere verlegt werden.

(3) Mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten; den mündlichen Weisungen der mit

der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten ist Folge zu leisten.

(4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat.

(5) Der Benutzer hat die Einrichtung unverzüglich zu räumen und ordnungsgemäß zu übergeben, wenn die Einweisung widerrufen wird oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. Die Räumung und ordnungsgemäße Übergabe einer Unterkunft können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsäumung zu tragen.

(6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten der Gemeinde Schwalmtal.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Schwalmtal erhebt für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Einrichtungen.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht für die Dauer des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Einrichtung, im Übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr wird nach der durchschnittlichen Belegungszahl der Einrichtung in Höhe des auf die einzelne Person entfallenden Anteils der Kosten der Einrichtung erhoben; sie beträgt je Person und Monat:

Vogelsrather Weg 39:

a)	Grundgebühr	62,72 €
b)	verbrauchsabhängige Nebenkosten	79,07 €
c)	verbrauchsunabhängige Nebenkosten	30,30 €

Dülkener Straße 202:

a)	Grundgebühr	60,00 €
b)	verbrauchsabhängige Nebenkosten	54,00 €
c)	verbrauchsunabhängige Nebenkosten	71,40 €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die 7. Änderungssatzung vom 12.07.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung über die Einrichtung und Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Schwalmtal vom 09.07.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 10.07.2019

Michael Pesch
Bürgermeister

508/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung und Auslegung des Flächennutzungsplanes, 9. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“ gemäß §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 09. Juli 2019 gemäß §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung und Auslegung des Flächennutzungsplanes, 9. Änderung "Erweiterung Kranenbachcenter" beschlossen. Zu diesem Flächennutzungsplan gehört eine Begründung.

Das Ziel der Planung besteht darin, das vorhandene Einkaufscenter zu entwickeln. Hierzu sind eine Verlagerung des Discounters innerhalb der bisherigen Grundstücksgrenzen sowie die Neuansiedlung eines weiteren Einzelhandelsbetriebes geplant. Außerdem erfolgt eine Anpassung der nicht mehr zeitgemäßen Festsetzungen hinsichtlich der baugebietsbezogenen Verkaufsflächen-Kontingentierungen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

05. August 2019 bis einschließlich 19. September 2019

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu dieser Flächennutzungsplan-änderung auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

www.schwalmtal.de → Dienstleistungen A-Z → Planverfahren)

Neben dem Entwurf des Flächennutzungsplanes, 9. Änderung „Erweiterung Kranenbachcenter“ und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen keine umweltbezogenen Informationen vor.

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschreibung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse,
Lärmimmissionen	Schalltechnische Gutachten	Berechnungen und Beurteilungen zur Verkehrsimmission im Plangebiet sowie der Einzelhandelsnutzungen. Vorschläge für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
Boden	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweise auf das dem Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 280“; Hinweise zu Grundwasserabsenkungen
Boden	RWE Power AG	Hinweise zur Tragfähigkeit des Bodens und Einhaltung von Bauvorschriften
wasserrechtliche Belange	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Hinweise hinsichtlich der Bebauung entlang und über dem verrohrten Abschnitt des Kranenbaches
wasserrechtliche Belange	Schwalmverband	Hinweise hinsichtlich der Bebauung entlang und über dem verrohrten Abschnitt des Kranenbaches
Bodenschutz	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Hinweise auf die Altlastverdachtsfläche S 78 (250-078)
Lärmimmissionen	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Immissionsschutz: Hinweise zum Lärmgutachten
Naturschutz und Landschaftspflege	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Hinweise zur Überarbeitung des landschaftspflegerischen Fachbeitrags und des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens

Grundwasser	Erftverband	Hinweise auf die flurnahen Grundwasserstände
Grundwasser	RWE Power AG	Hinweise auf die flurnahen Grundwasserstände
Stellungnahmen der Öffentlichkeit		
wasserrechtliche Belange	Bürgeranregungen	Hinweise auf wasserrechtliche Konflikte zwischen Ausbau des Kranenbachcenters und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

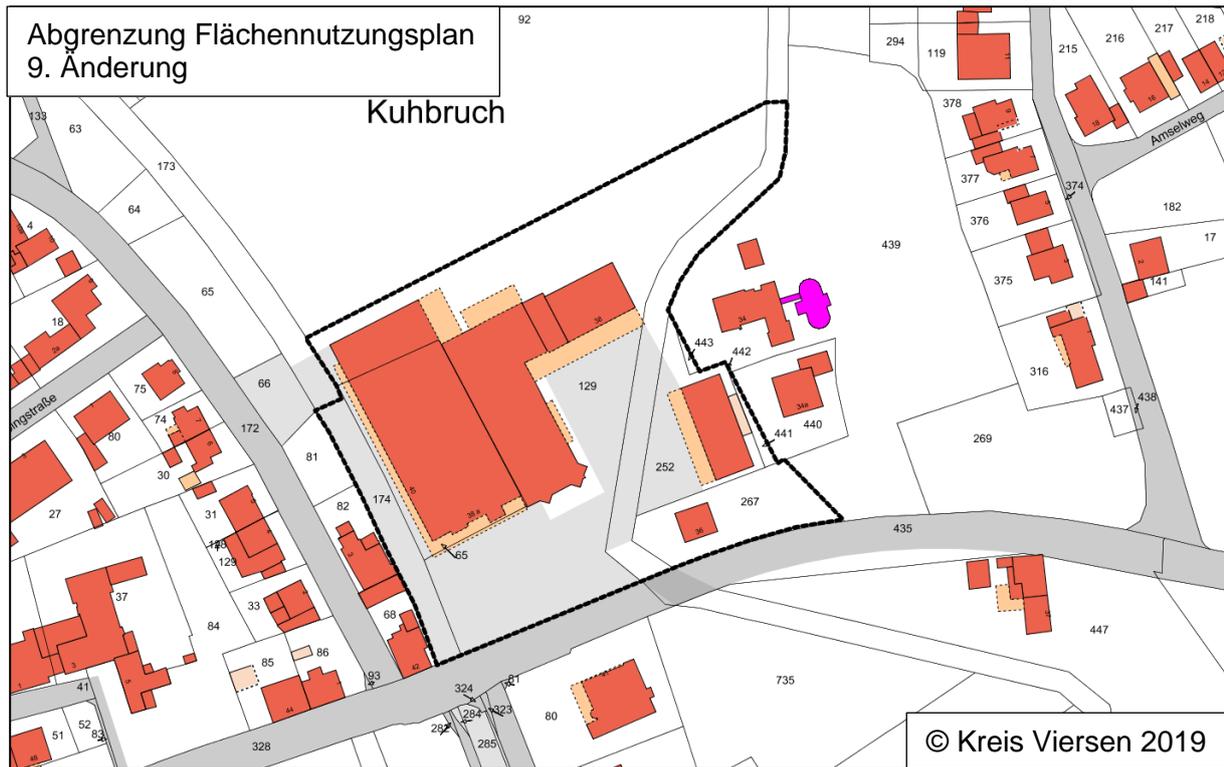
Während der o. a. Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 10. Juli 2019

gez. Michael Pesch
Bürgermeister



509/2019 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Am/36 „Erweiterung Kranenbachcenter“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 09. Juli 2019 gemäß §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Am/36 „Erweiterung Kranenbachcenter“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Das Ziel der Planung besteht darin, das vorhandene Einkaufszentrum zu entwickeln. Hierzu sind eine Verlagerung des Discounters innerhalb der bisherigen Grundstücksgrenzen sowie die Neuansiedlung eines weiteren Einzelhandelsbetriebes geplant. Außerdem erfolgt eine Anpassung der nicht mehr zeitgemäßen Festsetzungen hinsichtlich der baugebietsbezogenen Verkaufsflächen-Kontingentierungen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Am/36 „Erweiterung Kranenbachcenter“ mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 05. August 2019 bis einschließlich 19. September 2019

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan-verfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

www.schwalmtal.de → Dienstleistungen A-Z → Planverfahren)

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes Am/36 „Erweiterung Kranenbachcenter“ und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Bodenkarte NRW, Blatt 4702 Nettetal	Aussagen zur Tragfähigkeit des Bodens

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschreibung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse,
Lärmimmissionen	Schalltechnische Gutachten	Berechnungen und Beurteilungen zur Verkehrsimmission im Plangebiet sowie der Einzelhandelsnutzungen. Vorschläge für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan.
Boden	Bodenuntersuchung	Durchführung einer orientierenden Bodenuntersuchung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
Boden	Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst	Hinweise zur Vorgehensweise beim Auffinden von Kampfmitteln
Boden	Bezirksregierung Arnberg	Hinweise auf das dem Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 280“; Hinweise zu Grundwasserabsenkungen
Boden	RWE Power AG	Hinweise zur Tragfähigkeit des Bodens und Einhaltung von Bauvorschriften
wasserrechtliche Belange	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Hinweise hinsichtlich der Bebauung entlang und über dem verrohrten Abschnitt des Kranenbaches

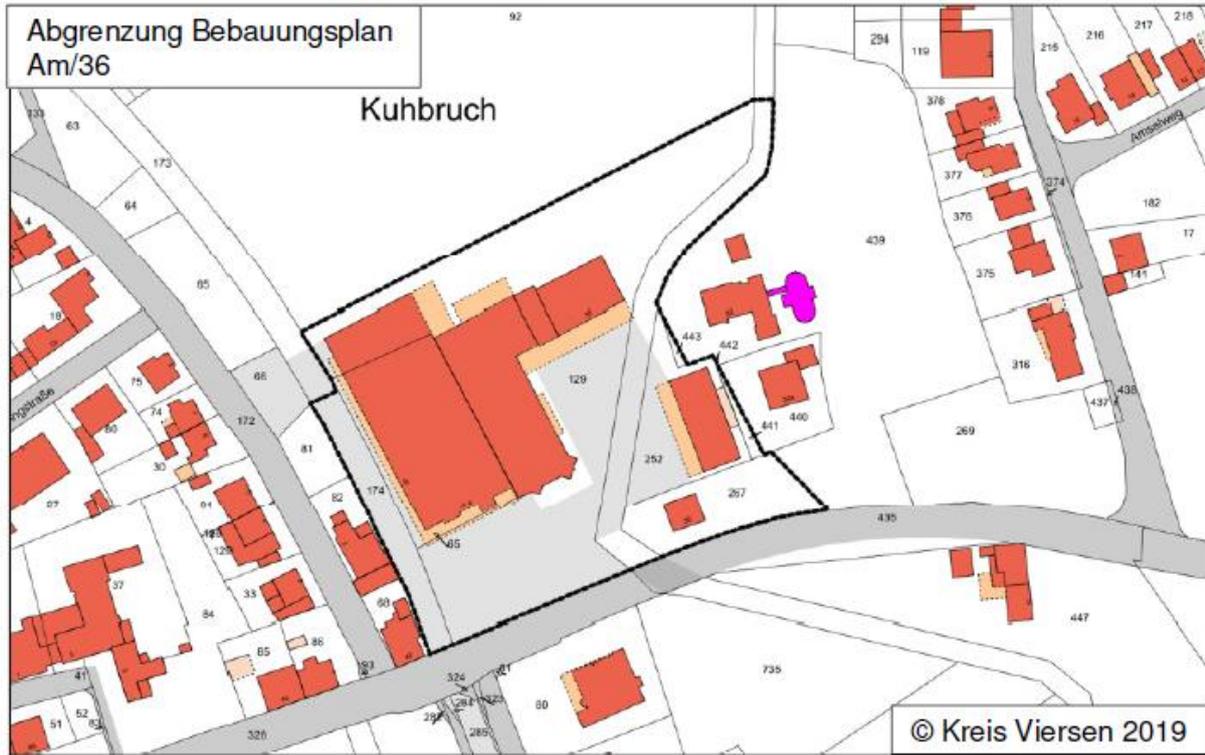
wasserrechtliche Belange	Schwalmverband	Hinweise hinsichtlich der Bebauung entlang und über dem verrohrten Abschnitt des Kranenbaches
Bodenschutz	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Hinweise auf die Altlastverdachtsfläche S 78 (250-078)
Lärmimmissionen	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Immissionsschutz: Hinweise zum Lärmgutachten
Naturschutz und Landschaftspflege	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Hinweise zur Überarbeitung des landschaftspflegerischen Fachbeitrags und des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens
Grundwasser	Erftverband	Hinweise auf die flurnahen Grundwasserstände
Grundwasser	RWE Power AG	Hinweise auf die flurnahen Grundwasserstände
Stellungnahmen der Öffentlichkeit		
wasserrechtliche Belange	Bürgeranregungen	Hinweise auf wasserrechtliche Konflikte zwischen Ausbau des Kranenbachcenters und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Während der o. a. Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmatal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 10.Juli 2019

gez. Michael Pesch
Bürgermeister



510/2019 Bekanntmachung über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung „ehemalige Schlossbrauerei“ gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 21.05.2019 den Flächennutzungsplan, 4. Änderung „ehemalige Schlossbrauerei“ festgestellt.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung „ehemalige Schlossbrauerei“ ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 19.07.2019, Az.: 35.02.01.01-24Shw-004-1366, genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Schwalmtal am 21.05.2019 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 19.07.2019

Die Bezirksregierung

Im Auftrag:

gez.: Harald Kirsten“

Der Flächennutzungsplan, 4. Änderung „ehemalige Schlossbrauerei“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung „ehemalige Schlossbrauerei“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1.) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung werden

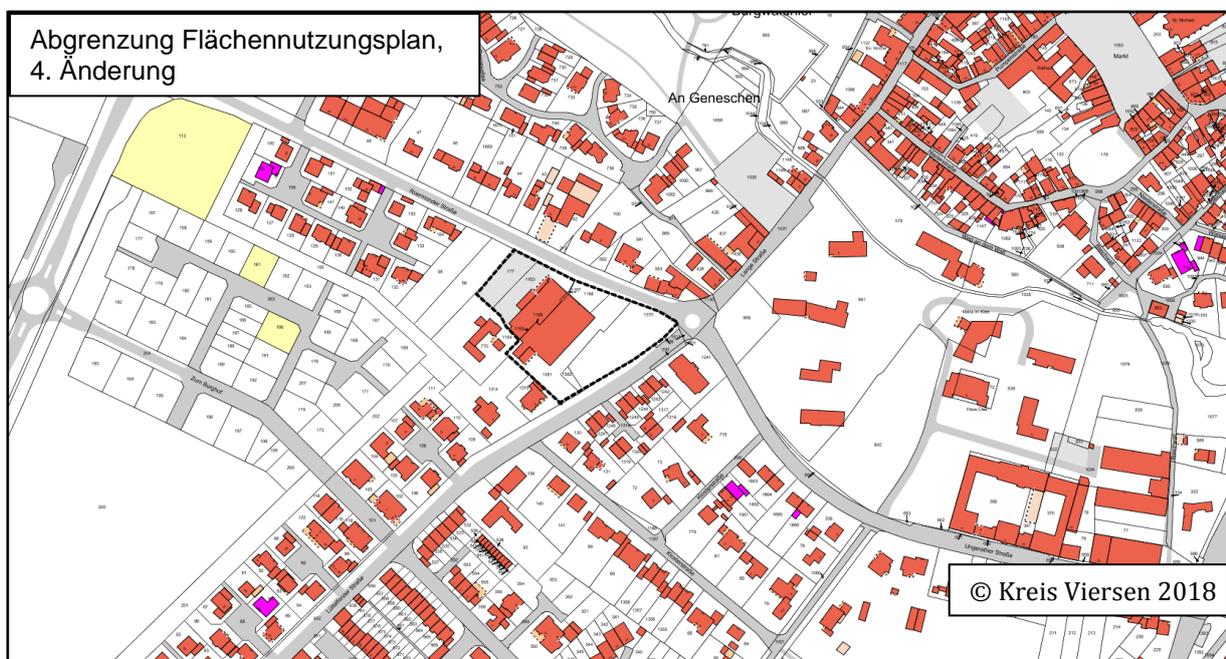
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2.) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet,
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 22.07.2019

In Vertretung:

gez.: Bernd Gather



**511/2019 Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes
Wa/63 „ehemalige Schlossbrauerei“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§
44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom
03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).**

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 21.05.2019 den Bebauungsplan Wa/63 „ehemalige Schlossbrauerei“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Wa/63 „ehemalige Schlossbrauerei“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schwalmthal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/63 „ehemalige Schlossbrauerei“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

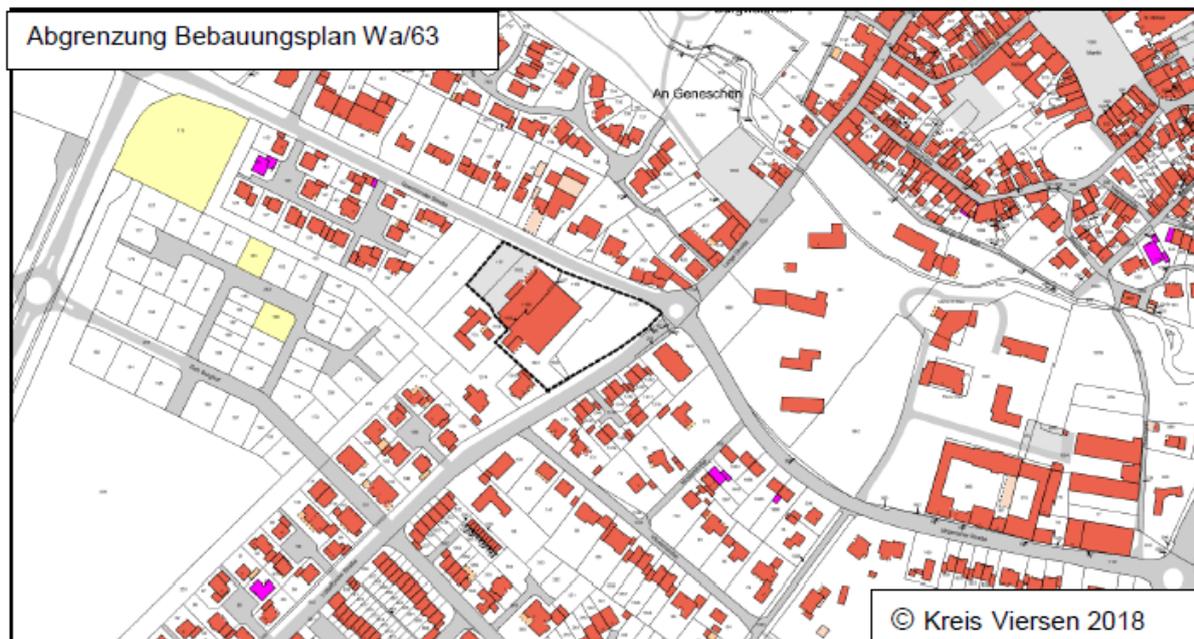
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, 41366 Schwalmthal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 22.07.2019

In Vertretung:

gez.: Bernd Gather



Stadt Viersen

512/2019 Öffentliche Zustellung

Der an Anna Tanska, zuletzt wohnhaft Lange Str. 111, 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 08.04.19 (Aktenzeichen: 184/25823) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 16.07.19

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

- 513/2019 Bebauungsplan Nr. 26-4 "Krefelder Straße / Robend" in Viersen**
- Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1
BauGB
- Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 08.07.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen nimmt die Stellungnahmen und Meinungsäußerungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis und beschließt die Aufstellung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 26-4 "Krefelder Straße / Robend".“

Hinweise zum Beschluss

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 26-4 "Krefelder Straße / Robend" bezieht sich auf einen Bereich im östlichen Siedlungsbereich im Stadtteil Viersen, südlich der Krefelder Straße und östlich der Straße Robend. Es umfasst die Flurstücke Nr. 138, 270, 397, 479 sowie Teile des Flurstücks 488 der Flur 4 der Gemarkung Viersen und bildet eine Fläche von insgesamt ca. 1,4 ha. Das Plangebiet umfasst Grundstücksflächen der ehemaligen Papierfabrik an der Krefelder Straße und weitere Teilflächen an der Straße Robend sowie im Eckbereich Krefelder Straße / Robend.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die Planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Folgenutzung der ehemaligen Papierfabrik zu ermöglichen. Dieser Schritt ist notwendig, da die Folgenutzung nicht in Gänze mit dem gegenwärtigen vorhandenen Planungsrecht vereinbar ist. Das Entwicklungskonzept des Investors sieht vor, die ehemalige Papierfabrik unter besonderer Berücksichtigung der historischen Bausubstanz umzugestalten und mit attraktiven Nutzungen in Form von nicht störendem Gewerbe, Büros und sozialen (Wohn-) Nutzungen neu zu beleben. Die an das eigentliche Entwicklungsgrundstück der Papierfabrik angrenzende Wohnbebauung an der Straße Robend soll in den Bebauungsplan einbezogen werden, um die - planungsrechtlich in einem Gewerbegebiet liegende - faktische Wohnnutzung zu sichern und weiterzuentwickeln.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 08.07.2019 gefasste Beschluss über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 26-4 "Krefelder Straße / Robend" in Viersen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 01.08.2019 bis einschließlich 09.09.2019.

Aufgrund des Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26-4 "Krefelder Straße / Robend" einschließlich Begründung und den vorliegenden Gutachten im Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23 - 29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis donnerstags	von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 - 12:30 Uhr

Die Unterlagen können zur zusätzlichen Information auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26-4 "Krefelder Straße / Robend" bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

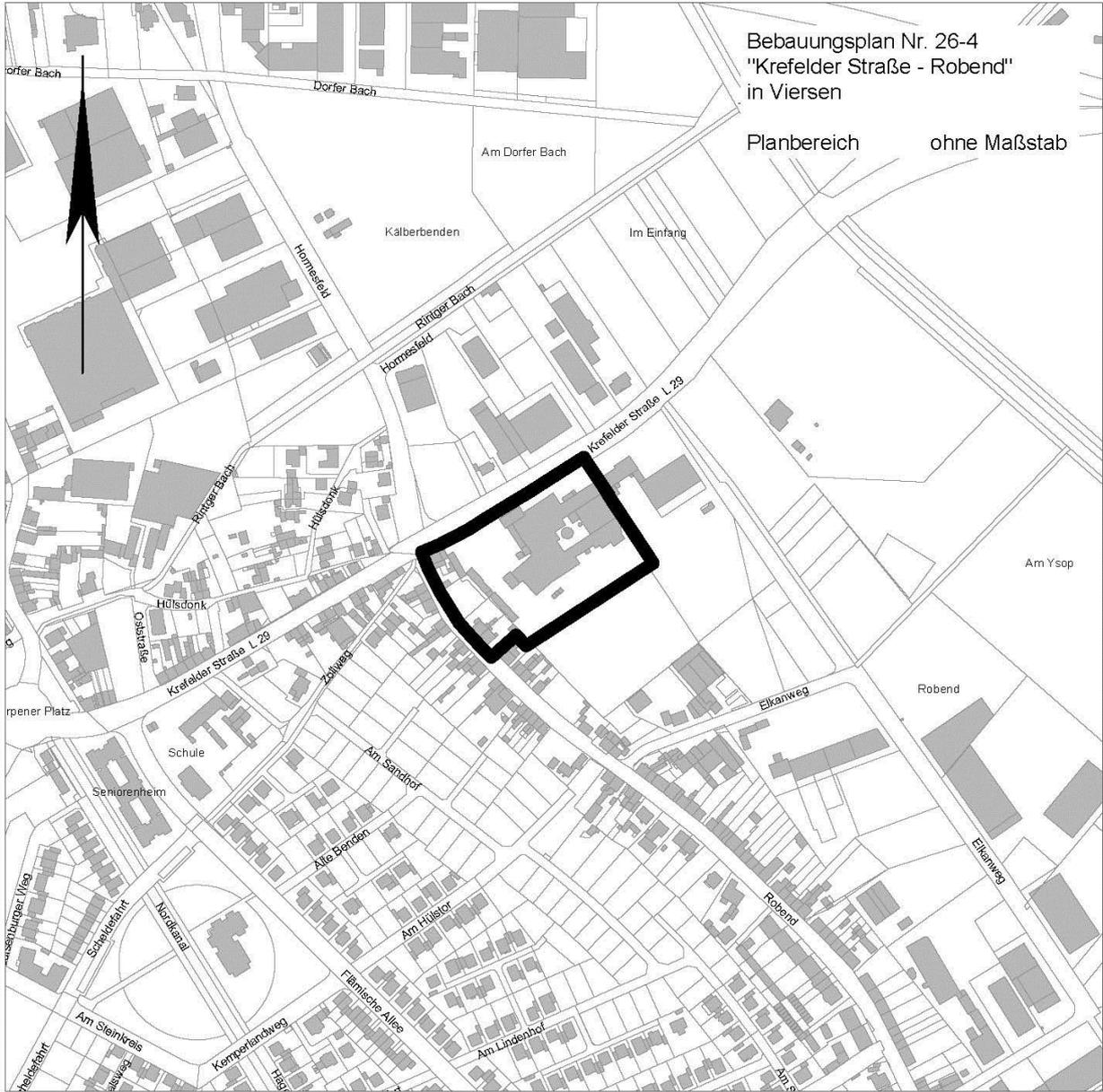
Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26-4 "Krefelder Straße / Robend" erfolgt gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen. Unbeachtlich dessen werden alle umweltrelevanten Faktoren während der Planaufstellung beachtet und innerhalb der Begründung beschrieben.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11 April 2019 (GV. NRW. S. 202) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26 März 2018 (GV. NRW. S. 193).

Viersen, den 17.07.2019

In Vertretung

gez.
F r i t z s c h e
Techn. Beigeordnete



514/2019 Bebauungsplan Nr. 180-4 "Brüsseler Allee / Bahnhofplatz", Viersen
- Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1
BauGB

- Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen nimmt die Stellungnahmen und Meinungsäußerungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen zur Kenntnis und beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 180-4 "Brüsseler Allee / Bahnhofplatz" gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch."

Hinweise zum Beschluss

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 180-4 "Brüsseler Allee / Bahnhofplatz" bezieht sich auf einen Bereich im Stadtteil Alt-Viersen, östlich der Brüsseler Allee, westlich der Goethestraße zwischen den Straßen Eichelnbusch im Süden und Bahnhofplatz im Norden.

Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 8.500 m² (0,85 ha). Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Grundlegendes städtebauliches Ziel der vorliegenden Planung ist es, Viersen als Wohn- und Gewerbestandort zu stärken und eine qualitätsvolle straßenbegleitende Bebauung in zentraler Lage zu entwickeln. Die zentrale Lage des Standortes am Bahnhof Viersen bietet seinen künftigen Nutzern durch eine Vielzahl sozialer Infrastruktureinrichtungen in unmittelbarer Nähe, der fußläufige Erreichbarkeit des Viersener Stadtzentrums und nicht zuletzt durch eine verkehrsgünstige Anbindung eine hohe Qualität.

Mit Umgestaltung des Bahnhofsvorplatz und der Fertigstellung des Innerstädtischen Erschließungsringes bietet sich nun die Möglichkeit diese städtebaulich wertvolle Fläche - u.a. als "Visitenkarte" des Bahnhofes - baulich zu entwickeln und somit den Vorplatz räumlich zu fassen.

Aufgrund der umgebenden Strukturen und Gebäudetypologien ist die Entwicklung einer gemischten Nutzung durch eine straßenbegleitende mehrgeschossige Bebauung geplant.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 06.11.2018 gefasste Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 180-4 "Brüsseler Allee/Bahnhofplatz" in Viersen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom 01.08.2019 bis einschließlich 09.09.2019.

Aufgrund des Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes 180-4 "Brüsseler Allee/Bahnhofplatz" einschließlich Begründung und den vorliegenden Gutachten im Fachbereich 60 Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23 - 29, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr
freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

Die Unterlagen können zur zusätzlichen Information auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 180-4 "Brüsseler Allee/Bahnhofplatz" bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes 180-4 "Brüsseler Allee/Bahnhofplatz" erfolgt gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen. Unbeachtlich dessen werden alle umweltrelevanten Faktoren während der Planaufstellung beachtet und innerhalb der Begründung beschrieben.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11 April 2019 (GV. NRW. S. 202) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26 März 2018 (GV. NRW. S. 193).

Viersen, den 17.07.2019

In Vertretung

gez.
F r i t z s c h e
Techn. Beigeordnete

Sonstige

515/2019 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3142002660

Nr. 3142026982

Nr. 3142084106

Nr. 3142285786

Nr. 4142173964

Nr. 4142253576

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-
erklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 17.07.2019

Sparkasse Krefeld

516/2019 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3102891698

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 17.07.2019
Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3102346156

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 17.07.2019
Sparkasse Krefeld

517/2019 Schwalmtalwerke AöR: Jahresabschluss 2018

wir den Lagebericht der Schwalmtalwerke AöR für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der KUV NRW und den ergänzenden Bestimmungen der Anstaltsatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 114a GO NRW in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der KUV NRW und den ergänzenden Bestimmungen der Anstaltsatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der

Bekanntmachung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke AöR hat in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss der Schwalmtalwerke AöR für das Wirtschaftsjahr 2018, der eine Bilanzsumme von 42.670.364,91 € und einen Bilanzgewinn von 1.374.123,13 € ausweist, wird festgesetzt.
2. Aus dem Bilanzgewinn des Betriebsbereiches Abwasserbeseitigung des Jahres 2018 wird ein Betrag von 572.625,71 € an die Gemeinde Schwalmtal abgeführt, der sich aus den kalkulatorischen Zinsen von 991.559,90 € nach Abzug des realen Zinsaufwandes von 284.720,19 € und der Eigenkapitalverzinsung von 134.214,00 € aus diesem Betriebsbereich ergibt.
3. Der dann im Betriebsbereich Abwasserbeseitigung verbleibende Jahresüberschuss von 114.458,73 € wird der Investitionsrücklage zugeführt.
4. Der Bilanzgewinn des Betriebszweigs Wasserversorgung von 829.520,30 € wird nach Verrechnung mit dem Bilanzverlust des Betriebszweigs Solarbad von 268.721,39 € in Höhe von dann 560.798,91 € auf neue Rechnung vorgetragen.
5. Der Bilanzgewinn der Betriebszweigs Abwasserdienstleistungen von 72.641,00 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
6. Der Bilanzgewinn des Betriebsbereichs Baubetriebshof in Höhe von 53.598,78 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.
8. Der Lagebericht wird festgestellt.
9. Dem Vorstand wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienstzeiten in den Räumen der Schwalmtalwerke AöR, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 216, eingesehen werden.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Schwalmtalwerke AöR, Schwalmtal

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Schwalmtalwerke AöR – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben

Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder der Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 24. Mai 2019

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Kempkens
Wirtschaftsprüfer

Schwalmtalwerke AöR

Anhang

für das Wirtschaftsjahr 2018

Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Schwalmtalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (Schwalmtalwerke AöR) hat ihren Sitz in Schwalmtal. Die Schwalmtalwerke AöR ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter HR A 5555 eingetragen.

Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten und Schulden.

2. Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen, Rechnungsabgrenzungsposten, Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden im Einzelnen unter II. Erläuterungen zur Bilanz dargestellt.

3. Für das Wirtschaftsjahr 2018 waren erstmalig die Heubeck-Richttafeln 2018 G als biometrische Rechnungsgrundlage zur Bewertung der Pensionsrückstellungen anzuwenden; bis zum Wirtschaftsjahr 2017 erfolgte die Bewertung auf Grundlage der Heubeck-Richttafeln 2005 G.

4. Passive latente Steuern sind nicht angefallen. Abweichungen zwischen handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen ergeben sich im Wesentlichen bei den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen. Aufgrund der voraussichtlichen steuerlichen Ergebnisentwicklung sind keine aktiven latenten Steuern, auch nicht auf die steuerlichen Verlustvorträge, zu bilden. Der unternehmensindividuelle Steuersatz beträgt 30,6%.

5. Bezüglich der Bilanzierung der Gebührenausschleisungsverpflichtung nach § 6 KAG wurde, den Ausführungen des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.) entsprechend, die in den Vorjahren gebildete und noch nicht im Rahmen der Gebührenerbedarfsberechnung verrechnete Rückstellung für Gebührenerbedarfsdeckung nach § 6 KAG (für die Jahre 2019 – 2021: 1.616.302,98 €) im Wirtschaftsjahr 2018 aufgezinst (53.397,02 €) und nunmehr unter der Bilanzposition sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen (1.669.700,00 €). Die Gebührenerbedarfsverpflichtung für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde unmittelbar als sonstige Verbindlichkeit ausgewiesen (464.800,00 €), sodass die Gebührenerbedarfsverpflichtung zum Ende des Wirtschaftsjahres 2018 2.134.500,00 € beträgt und als sonstige Verbindlichkeit ausgewiesen ist.

Schwalmtalwerke AöR

II. Erläuterungen zur Bilanz

A. Aktivseite

1. Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenmachweis (Anlage 1 zum Anhang).

Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, unter Hinzurechnung angemessener Zuschläge für entliege Gemeinkosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden. Die Festlegung der Nutzungsdauern orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit. Es wird grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode angewendet. Ab dem Wirtschaftsjahr 2018 werden die geringwertigen Anlagegüter mit einem Wert bis 800 € im Jahr ihres Zugangs voll abgeschrieben (bis 2017: bis 150 € sofortiger Aufwand, zwischen 150 € und bis 1.000 € Bildung eines Sammelpostens, der über 5 Jahre verteilt wird). Die im Betriebszweig Wasserversorgung bis zum 31.12.2008 vereinnahmten empfangenen Ertragszuschüsse sind aktivisch von den bezuschussten Vermögensgegenständen abgesetzt worden. Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 werden die empfangenen Ertragszuschüsse des Betriebszweigs Wasserversorgung passivisch ausgewiesen.

2. Unter den Finanzanlagen werden neben der Beteiligung am freiwilligen Klärschlammfonds sowie den Aktien an der gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG Anteile am Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds ausgewiesen. Diese Anteile werden von der Rheinischen Versorgungskasse treuhänderisch gehalten. Der jeweilige Ansatz der Finanzanlagen erfolgte zu Anschaffungskosten.

Die Schwalmtalwerke AöR hält an der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen Aktiengesellschaft (GWG AG), Viersen 461 Aktien der 15.480 auf den Namen lautenden Stückaktien, dies entspricht einem Anteil von 2,98%. Das Eigenkapital der GWG AG zum 31.12.2018 beträgt insgesamt 44.854.844,66 €. Die GWG AG erwirtschaftete im Wirtschaftsjahr 2018 einen Jahresüberschuss von 2.680.975,81 €.

Die Beteiligung an der KoPart eG, Düsseldorf in Höhe eines Geschäftsanteils von 750,00 € ist für die Schwalmtalwerke AöR von untergeordneter Bedeutung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, so dass die Angaben nach § 285 Nr. 11 HGB gemäß § 286 Abs. 3 HGB unterbleiben können.

3. Die Bewertung der Vorräte (Grundstücke, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kanalthausanschlüsse, unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen) erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederwertprinzips.

4. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt, bei konkreten Ausfallrisiken wurden Einzelwertberichtigungen gebildet. Dem allgemeinen Ausfallrisiko bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird durch eine Pauschalwertberichtigung von 2 % Rechnung getragen. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten auch Forderungen aus abgegrenzten, noch nicht abgelesenen Verbräuchen.
Durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DRMöG NRW) vom 14.06.2016 wurde die Versorgungslastenteilung von laufenden Erstattungen auf Abfindungen umgestellt. Die bis 01.07.2016 laufenden Erstattungen werden mit den bisherigen Anteilen fortgeführt. Bei allen zum 31.12.2016 noch offenen Fällen, bei denen die Verrückung vor dem 01.07.2016 erfolgte, der

Schwalmtalwerke AöR

Versorgungsfäll aber vor dem 01.07.2016 noch nicht eingetreten war, erfolgt bei Eintritt des Versorgungsfalles eine einmalige Abfindungszahlung. Deshalb enthalten die sonstigen Vermögensgegenstände neben dem Barwert des Erstattungsanspruchs aus der Versorgungslastentilgung in Höhe von 547 T€ gegenüber der Gemeinde Schwalmtal nunmehr auch den Barwert des Abfindungsanspruchs aus der Versorgungslastentilgung in Höhe von 121 T€.

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen mit 76 T€ Steuerforderungen, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen.

5. Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

B. Passivseite

1. Das Gezeichnete Kapital betrifft das Stammkapital und steht in Übereinstimmung mit § 1 der Unternehmenssatzung der Schwalmtalwerke AöR.
2. Die allgemeine Rücklage beinhaltet Einlagen der Gemeinde Schwalmtal sowie Zuführungen gemäß der Gewinnverwendungsbeschlüsse. Gegenüber dem Stand zum 31.12.2017 hat sich die Rücklage wie folgt verändert:

Stand 31.12.2016/01.01.2017	T€
	11.079
Entnahme lt. Beschluss	
des Verwaltungsrates vom	
04.07.2018	- 22
Stand 31.12.2018	<u>11.057</u>

3. Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 04.07.2018 wurde der zweckgebundenen Rücklage für künftige Investitionen im Berichtsjahr ein Betrag von T€ 516 zugeführt.
4. Die Schwalmtalwerke AöR erwirtschaftete im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss von T€ 982. Nach Abführung an die Gemeinde Schwalmtal von T€ 134 und unter Berücksichtigung des Gewinnvortrags von T€ 526 (2017: T€ 234) beträgt der Bilanzgewinn 2018 T€ 1.374.

Der Vorstand schlägt vor, aus dem Bilanzgewinn 2018 einen Betrag von 573 T€ an die Gemeinde abzuführen, der sich aus den kalkulatorischen Zinsen des Betriebsbereiches Abwasserbeseitigung (992 T€) nach Abzug des realen Zinsaufwandes aus diesem Betriebsbereich (285 T€) und der Eigenkapitalverzinsung (134 T€) ergibt. Der dann im Betriebsbereich Abwasserbeseitigung verbleibende Gewinn von 114 T€ soll der zweckgebundenen Rücklage für künftige Investitionen zugeführt werden. Der Bilanzgewinn des Betriebszweigs Wasserversorgung (830 T€) soll nach Verrechnung mit dem Verlust des Betriebszweigs Solarbad (269 T€) auf neue Rechnung vorgetragen werden (561 T€). Der Bilanzgewinn des Betriebszweigs Abwasserdienstleistungen (73 T€) soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der sich danach ergebende Gewinn von 53 T€ soll der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

5. Als empfangene Ertragszuschüsse werden vereinbarte Anschlussbeiträge sowie sonstige Zuschüsse (einschließlich der in den Erschließungskosten enthaltenen Straßentwässerungskostenanteile) ausgewiesen. Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 werden auch die Baukostenzuschüsse und die Erstattungen der Wasserhausanschlusskosten im Betriebsbereich Wasserversorgung passivisch unter den empfangenen

Schwalmtalwerke AöR

Ertragszuschüssen ausgewiesen. Die Auflösung dieser Beträge erfolgte bis zum 31.12.2008 hauptsächlich mit 3 % p.a. der Ursprungswerte. Die ab dem Wirtschaftsjahr 2009 vereinnahmten empfangenen Ertragszuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

6. Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen beinhalten Pensions-(T€ 1.531) und Beihilferückstellungen (T€ 507) und sind auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018G von Prof. Dr. Klaus Heubeck – die eine generationenabhängige Lebenserwartung berücksichtigen – bzw. den Wahrscheinlichkeitstafeln in der privaten Krankenversicherung 2017 mit dem versicherungsmathematisch ermittelten Bar- bzw. Teilwert unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von 3,21% für die Pensionsverpflichtung und 2,32% für die Beihilfeverpflichtung angesetzt worden. Dieser Zinssatz entspricht dem von der Deutschen Bundesbank im Dezember 2018 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen zehn Jahre für die Pensionsverpflichtung bzw. sieben Jahre für die Beihilfeverpflichtung, der sich bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 S. 2 HGB). Erfolgswirkungen aus Änderungen des Abzinsungssatzes werden grundsätzlich im Finanzergebnis erfasst. Im Rahmen weiterer Rechnungsannahmen wurden jährliche Gehalts-, Renten- und Kostensteigerungen von 2,0 % berücksichtigt. Der Verpflichtungsumfang der Pensionen nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Jahre beträgt zum Stichtag 31.12.2018 T€ 1.813. Der Unterschiedsbetrag aus der Abzinsung der Pensionsrückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre beträgt T€ 282 und ist für die Ausschüttung gesperrt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum Erfüllungsbetrag. Sie umfassen insbesondere die Abfindungsverpflichtung aus der Versorgungslastentilgung (T€ 172), Rückstellungen für die Abwasserabgabe (T€ 143), die Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern aus Resturlaub, Überstunden und Dienstjubiläen (T€ 133), eine Rückstellung für die unterlassene Instandhaltung des Kanalnetzes (T€ 116), eine Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen (T€ 159), die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses (T€ 23), eine Rückstellung für die Kosten der Archivierung (T€ 17), eine Rückstellung für ausstehende Gutschriften an Kunden (T€ 5) sowie übrige Rückstellungen (T€ 22).

Die Abfindungsverpflichtung der Anstatt aus der Versorgungslastentilgung zum 31.12.2018 in Höhe von 172.102 € gegenüber der Gemeinde Schwalmtal wird aufgrund der Bestimmungen des BilRUG unter den sonstigen Rückstellungen ausgewiesen.

Schwalmtalwerke AöR

7. Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert und haben folgende Restlaufzeiten:

	Gesamt T€	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr T€	1 – 5 Jahre T€	Über 5 Jahre T€
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.987	365	1.439	1.163
b) erhaltene Anzahlungen	23	23		
c) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	824	824		
d) Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	377	377		
e) Sonstige Verbindlichkeiten	2.496	1.006	1.490	
	6.707	2.615	2.929	1.163

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind zum 31.12.2018 in Höhe von 1.695.355,80 € durch Bürgschaften der Gemeinde Schwalmtal gesichert.

8. Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse entfallen wie folgt auf die einzelnen Betriebszweige:

	2018 T€	2017 T€
Abwasserbeseitigung	5.821	5.457
Abwasserdienstleistungen	19	15
Wasserversorgung	3.224	3.205
Grundstücksgeschäfte	0	377
Solarbad	378	347
Baubetriebshof	1.141	1.041
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	323	315
abzüglich innerbetriebliche Erlöse	10.906	10.757
	-101	-104
	10.805	10.653

Schwalmtalwerke AöR

Im Wirtschaftsjahr 2018 erwirtschaftete die Schwalmtalwerke AöR einen Jahresüberschuss von T€ 982. Die einzelnen Betriebszweige haben zur Entwicklung wie folgt beigetragen:

	2018 T€	2017 T€
Abwasserbeseitigung	821	1.281
Abwasserdienstleistungen	6	10
Wasserversorgung	370	369
Grundstücksgeschäfte	0	151
Solarbad	-269	-238
Baubetriebshof	54	-22
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	0	0
	982	1.551

Die sonstigen betrieblichen Erträge (T€ 164) enthalten im Wesentlichen T€ 120 Schadenersatzleistungen, T€ 20 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, T€ 15 Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen, T€ 4 Erträge aus der Versorgungslastenteilung sowie T€ 4 periodenfremde Erträge.

Im Wirtschaftsjahr 2018 enthalten die Zinsaufwendungen den Zinsanteil der Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von T€ 238, den Zinsanteil der Abfindungsverpflichtung aus der Versorgungslastenteilung in Höhe von T€ 13 sowie den Zinsanteil der Gebührenaussgleichsverpflichtung in Höhe von T€ 53.

Der Jahresüberschuss wurde durch Steuern vom Einkommen und Ertrag aufgrund der angenommenen steuerlichen Verrechnungsmöglichkeit von Gewinnen aus dem Betriebszweig Wasserversorgung mit den Verlusten des Betriebszweiges Solarbad nicht belastet. Mit Anordnung vom 07.11.2017 wurde vom Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Krefeld eine Betriebsprüfung für die Jahre 2012 bis 2015 beginnend ab dem 07.12.2017 angeordnet. Die Betriebsprüfung dauert noch an. Ein Ergebnis steht noch nicht fest.

Weitere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung sind nicht erforderlich.

Bezüglich der Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig wird auf die Anlagen 2 – 8 verwiesen.

Schwalmtalwerke AöR

IV. Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

Nahе stehende Person/ Unternehmen	Gemeinde Schwalmtal	Gemeinnützige Wohnungsbau-gesellschaft für den Kreis Viersen AG	Kreis Viersen	Wirtschafts-förderungs-gesellschaft für den Kreis Viersen mbH	Volksbank Viersen e.G.
Art des Geschäfts	€	€	€	€	€
Lieferungen	69.202,02	43.601,28			922,50
Erbringung von Dienstleistungen	2.220.146,52	78.731,58	104.584,30	11,32	4.444,49
Wareneinkauf	1.000,00				
Bezug von Dienstleistungen	367.899,81		41.447,38		75,00
Konzessions-abgabe und Grundsteuer	205.311,41				

V. zusätzliche Angaben nach § 25 Abs. 2 Kommunalunternehmensverordnung (KUV)

1. Änderungen im Bestand der zum Kommunalunternehmen gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Im Wirtschaftsjahr 2018 hat die Anstalt ein Grundstück von der Gemeinde Schwalmtal mit einer Fläche von insgesamt 263 m² erworben.

2. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Auslastungsgrad der wichtigsten Anlagen

Ein wesentlicher Betriebsteil der Schwalmtalwerke AöR ist die Kläranlage „Amern“ mit einer Reinigungsleistung lt. Ausbauplanung von 38.000 Einwohnergleichwerten (EGW). Die Anlage erzielte auch während der verfahrenstechnischen Sanierung der Biologie und der Erweiterung des Belegungsvolumens zur Erhöhung des N- und P-Abbaus gute Reinigungsleistungen, aufgrund derer die zulässigen Ablaufwerte (Überwachungswerte) eingehalten werden konnten.

Das Kanalnetz der Schwalmtalwerke AöR ist leistungsfähig und verfügt über die notwendigen Reservekapazitäten.

Durch das vorhandene Wasserleitungsnetz der Schwalmtalwerke AöR ist die Wasserversorgung der Gemeinde Schwalmtal absehbar sichergestellt.

Bei der derzeitigen Auslastung des Solarbades (einschließlich Sauna) sind noch Kapazitätsreserven vorhanden.

Aufgrund der von den verschiedenen Fachbereichen der Gemeindeverwaltung angeforderten Leistungen ist die Auslastung des Baubetriebshofes gewährleistet.

Schwalmtalwerke AöR

3. Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Die Anlagen im Bau zum 31.12.2018 von T€ 554 entfallen auf:

Kanalverlegungen	T€
Regenentwässerungskonzept Hehler	382
Baumaßnahmen Zentralkläranlage	64
Verwaltungsneubau	14
Heizungsverteiler Solarbad	42
Wasserleitungsbau	9
	<u>43</u>
	<u>554</u>

Für 2019 sind im Vermögensplan folgende Investitionen der einzelnen Betriebszweige veranschlagt:

Abwasserbeseitigung	T€
Wasserversorgung	1.839
Baubetriebshof	1.469
Solarbad	140
Wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	60
	<u>9</u>
	<u>3.517</u>

Geplante Bauvorhaben / Investitionsmaßnahmen 2019

- Kanalerneuerungen / -sanierungen
- Regenentwässerung Hehler/ Fischeln
- Bauwerkssanierungen und Umbau der Wasserversorgung der Kläranlage Amern
- Erhöhung der Reinigungsleistung der Kläranlage Amern durch Bau einer vierten Reinigungsstufe
- Erhöhung der Drosseinrichtungen der Regenüberlauf-/ Regenrückhaltebecken
- Wasserleitungen einschließlich Hausanschlüsse und Hauswasserzähler
- Erneuerung der Heizungsverteilung einschließlich MSR-Technik und Prozessleitsystem des Solarbades
- Neubau eines Verwaltungsgebäudes
- Neuschaffungen von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen sowie Investitionen in die EDV

4. Entwicklung des Eigenkapitals

	Stand 01.01.2018		Stand 31.12.2018	
	T€	T€	T€	T€
Stammkapital	3.700		3.700	
Allgemeine Rücklage	11.079	22	11.057	
Zweckgebundene Rücklagen	7.710	516	8.226	
Bilanzgewinn /-verlust	1.651	1.374	1.651	1.374
	<u>24.140</u>	<u>1.890</u>	<u>24.357</u>	<u>1.673</u>

Schwalmtalwerke AöR

5. Entwicklung der Rückstellungen

	Stand 01.01.2018	Zuführung	Entnahmen	Stand 31.12.2018
	T€	T€	T€	T€
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.379	152	0	1.531
a) Pensionen	435	72	0	507
b) Beihilfen	1.814	224	0	2.038
Steuerrückstellungen	0	0	0	0
sonstige Rückstellungen	97	89	43	143
a) Abwasserabgabe				
b) Gebührenausgleichsverpflichtung § 6 KAG	2.261	53	2.314	0
c) Abfindungsverpflichtung	169	3	0	172
d) ausstehende Versorgungslastenteilung	52	150	43	159
e) Eingangsrechnungen	17			17
f) Archivierungskosten				
g) Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern (einschließlich Altersteilzeit)	127	131	125	133
g) Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes	25	23	25	23
h) Unterlassene Instandhaltung	159	116	159	116
i) Gutschriften an Kunden	0	5	0	5
j) Übrige	31	14	23	22
	2.938	584	2.732	790

6. Umsatzerlöse, Mengen- und Tarifstatistik

Betriebszweig Abwasserbeseitigung

a) Umsatzerlöse einschließlich Erlöse aus anderen Betriebszweigen

	2018	2017
	T€	T€
Erlöse Abwasserbeseitigung	5.314	4.945
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	374	372
Erlöse aus Nebengeschäften	80	67
Erstattungen Kanalhausanschlüsse	53	66
	5.821	5.457

Schwalmtalwerke AöR

b) Mengen

	2018	2017
Schmutzwasser	950.479	918.833
Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben	18.739	19.155
Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	428	278
modifizierte Veranlagungsfläche		
Niederschlagswasser	1.246.012	1.249.830

c) Tarife

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen sind von den Anschlussnehmern in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

Die Abwasserbeseitigungsgebühren im Abrechnungsjahr 2018 betragen für

- Schmutzwasser € 2,89 (2017: € 2,91) pro cbm
- Niederschlagswasser € 1,65 (2017: € 1,54) pro qm
- Entsorgung der abflusslosen Gruben € 11,61 (2017: € 11,68) pro cbm
- Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen € 29,12 (2017: € 29,05) pro cbm Klärschlamm

Der Kanalanschlussbeitrag beträgt für jeden qm anrechenbarer Fläche € 18,50 bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal.

Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich, wenn nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird auf € 10,54 bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal.

Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich, wenn nur Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann, auf € 7,96.

Bei einem Anschluss an eine Druckentwässerungsleitung für Schmutzwasser beträgt der Kanalanschlussbeitrag für jeden qm anrechenbarer Fläche € 1,99.

Betriebszweig Wasserversorgung

a) Umsatzerlöse einschließlich Erlöse aus anderen Betriebszweigen

	2018	2017
	T€	T€
Erlöse aus Wasserverkauf	2.107	2.041
Erlöse Strom-/Wärmeverkauf	1.015	1.089
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	35	32
Erlöse aus Nebengeschäften	67	43
	3.224	3.205

Schwalmatalwerke AöR

b) Mengen

Die an Verbraucher weiterberechneten Wassermengen betragen im Berichtsjahr 941.885 cbm (2017: 898.945 cbm).

c) Tarife

Die Tarife im Berichtsjahr beliefen sich unverändert je cbm auf:

- für Tarifabnehmer	€
- für Sonderkunden	1,50
	1,35

Der monatliche Zählergrundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Zählergröße zwischen € 9,25 und € 110,29.

Neben den genannten Entgelten wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

Betriebszweig Solarbad

a) Umsatzerlöse

	2018	2017
	T€	T€
Eintrittsgelder Badebetrieb	348	315
Eintrittsgelder Sauna	11	12
Schwimmkurse	13	13
Erlöse aus Nebengeschäften	6	7
	<u>378</u>	<u>347</u>

b) Besucherzahlen

	2018	2017
Badebetrieb	43.776	38.790
Schulschwimmen	22.624	21.408
Vereine	8.322	6.786
Sauna	1.523	1.630
	<u>76.245</u>	<u>68.614</u>

7. Personalbereich

Im Wirtschaftsjahr 2018 ist folgender Personalaufwand angefallen:

	2018	2017
	T€	T€
Löhne und Gehälter	1.892	1.760
Sozialabgaben	377	352
Aufwendungen für Altersversorgung	164	182
	<u>2.433</u>	<u>2.294</u>

Schwalmatalwerke AöR

Beschäftigt wurden zum 31.12.2018 einschließlich Vorstand, eines Auszubildenden und Vertretungskräften:

kaufmännische Beamte	2	Personen
technische Angestellte	3	
Verwaltungsangestellte	5	
Abwassermeister	2	
Ver- und Entsorger	3	
Schlosser	2	
Elektriker	2	
Wassermeister	2	
Rohmetzbauer	1	
Leiter Bauhof	1	
Mitarbeiter Bauhof	12	
Leiter Solarbad	1	
Fachkraft für Bäderbetriebe / Schwimmmeistergehilfen	3	
Reinigungskräfte	3	
Aushilfskraft	1	
Ergänzungskräfte Beckenaufsicht	-2	
	<u>45</u>	

Außerdem werden im Solarbad gelegentlich Animationskräfte für Kindergeburtstage bei Bedarf auf Abruf beschäftigt. Zum 31.12.2018 standen 10 Animationskräfte für Aushilfsleistungen zur Verfügung.

VI. Sonstige Angaben

- Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen der Anstalt nach § 285 Nr. 3a HGB betragen zum 31.12.2018 T€ 6.821.
- Vorstand der Anstalt ist seit 01.11.2014 Herr Dirk Lankes, Prokunistin ist seit 01.04.2009 Frau Angela Blohm.

An Herrn Dirk Lankes wurden im Berichtsjahr 62.061,24 € laufende Besoldungen gezahlt.

Die Zuführung zur Pensionsrückstellung für Herrn Dirk Lankes betrug in 2018 € 84.223,00, die Zuführung zur Beihilferückstellung betrug im Berichtsjahr für Herrn Dirk Lankes € 34.302,00.

Für den ehemaligen Vorstand der Schwalmatalwerke AöR, Herrn Helmut Endepohls, wurde im Jahr 2018 ein Ruhegehalt von 45.521,76 € und Beihilfen in Höhe von 2.253,52 € gezahlt. Die Pensionsrückstellung für Herrn Endepohls erhöhte sich um 14.769,00 €; dieser Betrag beinhaltet neben der Inanspruchnahme eine Zuführung aufgrund des Zinseffektes in Höhe von 54.823,00 €.

Die Beihilferückstellung für Herrn Helmut Endepohls erhöhte sich um 19.644,00 €. Dieser Betrag beinhaltet neben der Inanspruchnahme eine Zuführung aufgrund des Zinseffektes in Höhe von 19.487,00 €.

- Für die Angestellten der Anstalt bestehen bei der Rheinischen Versorgungskasse, Köln mittelbare Pensionszusagen. Für diese wurde entsprechend des Wahlrechtes des § 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB keine Rückstellung gebildet. Informationen über eine etwaige Unterdeckung bei der Versorgungskasse hinsichtlich dieser Zusagen liegen nicht vor.

Schwalmtalwerke AöR

4. Der Verwaltungsrat bestand im Wirtschaftsjahr 2018 aus folgenden Mitgliedern:

- Bürgermeister Michael Pesch (Vorsitzender) (Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal)
- Ratsherr Hubert Wetzels (stellv. Vorsitzender) (Kaufmann)
- Ratsherr Hans Engels (Landwirt, Geschäftsführer Fleischvermarktung Engels GbR)
- Ratsherr Kurt van de Fliedrt. (Postbeamter i.R.)
- Ratsherr Andreas Gisbertz (kaufmännischer Angestellter)
- Ratsherr Karl Hänseroth (Rentner)
- Ratsherr Thomas Paschmanns (Ruhestandsplaner und Trainer)
- Ratsherr Rolf Zellner (Rentner)
- Ratsherr Jürgen Heinen (Suchtberater)
- Ratsherr Paul Schinken (Konstrukteur)
- Ratsherr Dr. Hermann-Josef Welters (Arzt)
- Sachkundiger Bürger Dr. Stefan Berger (freiberuflicher Dozent)
- Sachkundiger Bürger Marcel Breuer (Bankangestellter)
- Sachkundiger Bürger Christian Derichs (Instandhaltungstechniker)
- Sachkundiger Bürger Heinz-Joachim Jansen (Justizbeamter)
- Sachkundiger Bürger Konrad Braßeler (Architekt)
- Sachkundiger Bürger Michael Heythausen (Bankkaufmann)
- Sachkundiger Bürger Helmut Hyzak (Rentner)
- Sachkundiger Bürger Karl Heinz Manns (Kaufmann)
- Sachkundiger Bürger Paul Moll (Marketing Manager)
- Sachkundiger Bürger Hans-Ulrich Froeschke (Fernmeldeelektroniker)

5. Im Wirtschaftsjahr 2018 haben die Mitglieder des Verwaltungsrates der Schwalmtalwerke AöR folgende Sitzungsgelder erhalten:

Dr. Stefan Berger	20,30 €
Marcel Breuer	121,80 €
Christian Derichs	40,60 €
Heinz-Joachim Jansen	162,40 €
Aloys de Rijk	142,10 €
Hermann Schmidt	101,50 €
Helmut Hyzak	81,20 €
Karl Heinz Manns	162,40 €
Paul Moll	101,50 €
Michael Heythausen	121,80 €
Dr. Thomas Nieberding	40,60 €
Joscha Heinen	81,20 €
Hans-Ulrich Froeschke	101,50 €

Die Gesamthöhe der Sitzungsgelder beträgt 1.278,90 €.

6. Die Schwalmtalwerke AöR beschäftigte einschließlich Vorstand, Mitarbeiter in Elternzeit, eines Auszubildenden und Vertretungskräften im Wirtschaftsjahr 2018 durchschnittlich 44 Arbeitnehmer und 2 Beamte.

7. Das Berichtsjahr enthält Honorare des Abschlussprüfers in Höhe von 22.898,10 € einschließlich nichtabzugsfähiger Vorsteuerbeträge in Höhe von 1.898,10 € (netto 21.000,00 €), sie betreffen Abschlussprüfungsleistungen und die Erstellung der betrieblichen Steuererklärungen.

Schwalmtalwerke AöR

Anlagen

1. Anlagengitter
2. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserbeseitigung
3. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Wasserversorgung
4. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Grundstücksgeschäfte
5. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Solarbad
6. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Baubetriebshof
7. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten
8. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserdienstleistungen

Schwalmtal, 17.05.2019



Dirk Lankes
-Vorstand-

Schwalzweiler Mdr
Schwalzweiler

Kolonne 2 zum Abbau

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserbeseitigung

	EUR	
	Ber. Zeitraum (01.2018-16.2018)	Vergl. Zeitraum (01.2017-16.2017)
Gewinn- und Verlustrechnung		
1. Umsatzerlöse	5.821.221,36	5.456.617,63
2. Bestandsveränderung	0,00	-390,70
4. sonstige betriebliche Erträge	55.163,83	64.976,80
Summe Erträge	5.876.385,19	5.521.203,73
5. Materialaufwand	-402.482,20	-400.727,55
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.799.740,96	-1.106.165,56
Summe Materialaufwand	-2.202.223,16	-1.506.893,11
6. Personalaufwand	-694.392,07	-701.980,31
a) Löhne und Gehälter	-202.569,03	-218.326,47
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterzützung		
Summe Personalaufwand	-896.961,10	-920.106,98
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.360.032,26	-1.272.031,22
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-357.191,76	-321.507,08
10. Zinsen und ähnliche Erträge	46.728,37	40.183,48
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-280.720,19	-258.680,81
13. Ergebnis nach Steuern	821.985,09	1.281.506,01
14. Sonstige Steuern	-686,65	-690,32
16. Jahresüberschuss	821.298,44	1.281.015,69
17. Eigenkapitalverzinzung / Abführung an die Gemeinde	-134.214,00	-134.214,00
19. Bilanzgewinn	687.084,44	1.146.801,69

Schwalzweiler Mdr
Schwalzweiler

Kolonne 3 zum Abbau

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Wasserversorgung

	EUR	
	Ber. Zeitraum (01.2018-16.2018)	Vergl. Zeitraum (01.2017-16.2017)
Gewinn- und Verlustrechnung		
1. Umsatzerlöse	3.223.533,12	3.204.602,30
3. andere aktivierte Eigenleistungen	86.684,65	49.669,22
4. sonstige betriebliche Erträge	28.109,27	4.176,09
Summe Erträge	3.338.327,04	3.258.447,61
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	796.772,73	747.762,60
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.103.695,95	-1.201.907,08
Summe Materialaufwand	-1.900.468,68	-1.949.669,68
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	246.324,49	160.314,33
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterzützung	65.691,46	49.735,10
Summe Personalaufwand	312.015,95	310.049,47
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	219.279,24	207.550,31
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	306.543,58	295.024,83
10. Zinsen und ähnliche Erträge	20.825,31	20.764,88
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	74.976,60	79.769,05
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	175.349,07	171.296,96
13. Ergebnis nach Steuern	370.018,83	369.696,19
14. Sonstige Steuern	643,33	586,36
16. Jahresüberschuss	369.875,50	369.309,83
18. Gewinn-/ Verlustvortrag	439.644,80	328.753,50
19. Bilanzgewinn	829.520,30	698.063,33

Schwalbwerke ABR
Schwalbnat

Anlage 4 zum Jahresabschluss

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Solarbad

	EUR	
	Ber. Zeitraum (01.2018-16.2018)	Vergl. Zeitraum (01.2017-16.2017)
Gewinn- und Verlustrechnung		
1. Umsatzerlöse	377.714,34	347.260,35
4. sonstige betriebliche Erträge	6.317,51	5.161,08
Summe Erlöse	384.031,85	352.421,43
5. Materialaufwand	- 148.194,23	- 145.579,46
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	- 128.754,78	- 109.432,82
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 276.949,01	- 235.012,26
Summe Materialaufwand	- 295.572,73	- 261.421,61
6. Personalaufwand	- 83.114,88	- 78.663,74
a) Löhne und Gehälter	- 378.687,61	- 340.085,35
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	- 110.759,44	- 104.160,91
Summe Personalaufwand	- 489.447,05	- 444.246,26
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 59.837,98	- 62.485,78
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	11.986,00	11.986,00
9. Erträge aus Beteiligungen	2.878,54	2.482,74
10. Zinsen und ähnliche Erträge	- 16.733,71	- 14.862,02
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	175.349,97	171.997,62
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	- 268.721,39	- 238.418,53
13. Ergebnis nach Steuern	- 268.721,39	- 238.418,53
14. Jahresfehlbetrag	- 268.721,39	- 238.418,53
15. Bilanzverlust	- 268.721,39	- 238.418,53

Schwalbwerke ABR
Schwalbnat

Anlage 5 zum Jahresabschluss

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Baubetriebshof

	EUR	
	Ber. Zeitraum (01.2018-16.2018)	Vergl. Zeitraum (01.2017-16.2017)
Gewinn- und Verlustrechnung		
1. Umsatzerlöse	1.140.515,46	1.041.184,01
4. sonstige betriebliche Erträge	73.423,60	3.249,99
Summe Erlöse	1.213.939,06	1.044.434,00
5. Materialaufwand	- 77.780,03	- 64.205,05
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	- 70.981,41	- 49.265,16
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 348.761,44	- 313.470,21
Summe Materialaufwand	- 612.061,23	- 589.086,63
6. Personalaufwand	- 178.365,42	- 175.954,63
a) Löhne und Gehälter	- 790.426,65	- 774.041,26
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	- 106.472,95	- 102.220,81
Summe Personalaufwand	- 896.900,60	- 876.262,07
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 97.823,58	- 61.638,91
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	4.475,68	8.066,48
9. Erträge aus Beteiligungen	19.414,94	16.531,42
10. Zinsen und ähnliche Erträge	55.515,18	20.424,13
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 1.916,40	- 1.898,74
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	53.598,78	22.282,87
13. Ergebnis nach Steuern	53.598,78	22.282,87
14. Jahresfehlbetrag	53.598,78	22.282,87
15. Bilanzverlust	53.598,78	22.282,87

Schwalbwerke ABR
Schwalbnat

Anlage 5 zum Jahresabschluss

Schwanitzwerke AG
Schweizerstr.1

Anlage 5 zum Anhang

**Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten**

	EUR	
	Ber. Zeitraum (01.2018-16.2018)	Vergl. Zeitraum (01.2017-16.2017)
Gewinn- und Verlustrechnung		
1. Umsatzerlöse	323.272,68	314.748,37
4. sonstige betriebliche Erträge	289,59	456,00
Summe Erlöse	323.562,27	315.204,37
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 278.409,77	- 253.529,12
Summe Materialaufwand	- 278.409,77	- 253.529,12
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	- 43.903,63	- 37.198,72
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	- 10.727,58	- 11.573,45
Summe Personalaufwand	- 54.631,21	- 48.772,27
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 669,80	- 589,14
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 29.211,13	- 29.555,41
Summe Erlöse	3.532,08	4.592,62
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 12.720,39	- 11.522,97
13. Ergebnis nach Steuern	- 48.555,95	- 24.171,92
15. Erträge aus Verlustübernahme	48.555,95	24.171,92
16. Jahresüberschuss	0,00	0,00
19. Bilanzgewinn	0,00	0,00

Schwanitzwerke AG
Schweizerstr.1

Anlage 7 zum Anhang

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Grundstücksgeschäfte

	EUR	
	Ber. Zeitraum (01.2018-16.2018)	Vergl. Zeitraum (01.2017-16.2017)
Gewinn- und Verlustrechnung		
1. Umsatzerlöse	-	376.730,39
2. Bestandsveränderung	-	- 221.498,30
4. sonstige betriebliche Erträge	-	658,73
Summe Erlöse	-	155.890,82
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-	- 232,41
Summe Materialaufwand	-	- 232,41
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-	- 2.034,90
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für die Unterstützung	-	- 2.267,31
Summe Personalaufwand	-	- 4.302,21
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-	- 324,97
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-	0,50
13. Ergebnis nach Steuern	-	- 1.530,61
14. Sonstige Steuern	-	- 387,35
16. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	-	- 151.381,12
18. Verlustvortrag	-	- 151.328,14
19. Bilanzgewinn/ -verlust	-	242,98

Schweizerische AR
Schweizerk1

Zulage I zum Anhang

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserdienstleistungen

	EUR	
	Ber. Zeitraum (01.2018-16.2018)	Vorgl. Zeitraum (01.2017-16.2017)
Gewinn- und Verlustrechnung		

1. Umsatzerlöse	19.404,99	15.482,58
4. sonstige betriebliche Erträge	488,91	706,00
Summe Erlöse	19.893,90	16.188,58
5. Materialaufwand		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 20.051,07	- 13.660,86
Summe Materialaufwand	- 20.051,07	- 13.660,86
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 270,53	- 272,65
10. Zinsen und ähnliche Erträge	7.308,66	11.201,79
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 331,16	- 3.203,77
13. Ergebnis nach Steuern	6.509,80	10.153,09
16. Jahresüberschuss	6.509,80	10.153,09
18. Gewinnvortrag	66.131,20	55.976,11
19. Bilanzgewinn	72.641,00	66.131,20

518/2019 Vertretungsbefugnisse für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen

Gem. § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Abfallbetrieb des Kreises Viersen -ABV- vom 09.12.2005, in der z.Zt. geltenden Fassung, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Die im Amtsblatt des Kreises Viersen 2013, S. 321 bekanntgemachte Vertretungsbefugnis des Herrn Rainer Röder wird wegen seiner Abberufung als Betriebsleiter durch den Kreistag am 04.07.2019 aus dem Abfallbetriebes widerrufen.

Der Abfallbetrieb des Kreises Viersen wird seit Bestellung von Herrn Christian Böker zum Betriebsleiter durch den Kreistag am 04.07.2019 durch die Betriebsleiter Andreas Budde und Christian Böker vertreten.

Die Betriebsleiter vertreten sich in Abwesenheit gegenseitig.

Die Regelung tritt am 05.07.2019 in Kraft.

Budde
Erster Betriebsleiter

Böker
Betriebsleiter

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen